

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 52 (1934)

Artikel: Pflanzenschutz : Einleitung zu einem Naturschutzabend der
Naturforschenden Gesellschaft Graubündens
Autor: Nadig, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-146891>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PFLANZENSCHUTZ

Einleitung zu einem Naturschutzabend der Naturforschenden
Gesellschaft Graubündens

Von Dr. A. N a d i g, Chur

Unsere Naturforschende Gesellschaft darf auf 108 Jahre ihres Bestehens zurückschauen.

Ihrem ehrwürdigen Stamm entsproßte im Jahre 1907 ein grünes Reis: die Bündner Naturschutzkommission.

Unter der Ägide von Prof. Tarnuzzer entfaltete dieselbe rege Tätigkeit — mit seinem Hinschied versank sie in Dornröschenschlaf.

In verdienstvoller Weise versuchte Herr Coaz sie neu zu beleben; allzufrüh wurde er abberufen.

Zu Anfang des Jahres 1933 hat sich unsere Naturschutzkommission neu konstituiert, wobei sie sich in Stadt und Land jugendfrische Mitarbeiter angliederte, denen wir alte Veteranen sobald als möglich die Zügel in die Hand legen wollen.

Der große Schweizerische Bund für Naturschutz unterstützt unsere Bestrebungen moralisch und auch materiell. Mit geistesverwandten Institutionen helfen wir uns gegenseitig kameradschaftlich aus. Vor allem aber liegt uns daran, mit der Muttersektion enge Fühlung zu wahren, und in diesem Geist gelangt die Naturschutzkommission heute vor das Forum der Naturforschenden Gesellschaft, um ihr Fragen aus dem Naturschutzkomplex und speziell des Pflanzenschutzes zu unterbreiten.

Den direkten Anstoß dazu haben Anfragen unserer Regierung ergeben:

1. Gegen die Erstellung einer Wirtschaft auf dem Aroser Weißhorn Gipfel wurde bei der Regierung Einsprache erhoben. Das Justiz- und Polizeidepartement erklärt, daß ihm jede gesetzliche Handhabe zur Intervention abgehe. Bei der vorgesehenen Revision des kantonalen Einführungsgesetzes

zum Zivilgesetzbuch wäre eventuell die Einschaltung eines Natur- und Heimatschutzartikels in Erwägung zu ziehen.

2. Das kantonale Erziehungsdepartement übermittelt uns zur Vernehmlassung eine Umfrage des eidgenössischen Departements des Innern an die Kantonsregierungen, wie diese sich zu einem Bundesgesetz für Natur- und Heimatschutz stellen würden.

3. Das kantonale Justiz- und Polizeidepartement, an konkrete Fälle anknüpfend, fragt an, ob ergänzende Bestimmungen zur Pflanzenschutzverordnung erwünscht erscheinen und erwartet Vorschläge.

4. Das Erziehungsdepartement verlangt Begutachtung einer vorliegenden Eingabe zu einem «Heilkräuterkurs».

Obige Anfragen haben uns gefreut, denn sie entsprechen unserer Auffassung der Naturschutzkommission, Zentralstelle zu sein für Naturschutzfragen im Bündnerlande. Sie soll, neben selbständigem Wirken, für jedermann und besonders für unsere Regierung eine zuverlässige Auskunftsinanz bilden.

Vorbedingung ist, daß die Naturschutzkommission ihrer Aufgabe gewachsen sei, daß sie sich zu einem autoritativen Kompetenzniveau emporarbeite und dort dauernd erhalte. Wir verlangen von ihr klare, eindeutige Stellungnahme; sie soll Farbe bekennen und offen für das Naturschutzideal eintreten, ohne in engherzigen und engstirnigen Fanatismus zu verfallen.

Wir hoffen vom heutigen Abend, daß er uns weitere Anregung und Wegleitung zur Beantwortung der an uns gestellten Fragen bringe, und wir möchten Ihnen zugleich Einblicke gewähren in die Arbeitsmethode der Kommission, die, in äußerster Dezentralisation, allen Mitgliedern freie Bahn zu selbständigem Wirken eröffnet.

Es sei noch kurz eine Frage gestreift: es ist diejenige der allgemeinen Legiferierung auf dem Gebiete des Naturschutzes.

Seit dem Weltkrieg können wir ein wahres Bedürfnis konstatieren, die Autorität von Natur- und Heimatschutz auch rechtlich zu verankern. Diese Bewegung ergriff auch die neuen Länder, die sogenannten Randstaaten. Bahnbrechend war hier das aufstrebende Finnland. Auch in den vor dem

Kriege passiven mediterranen Ländern hat sie, von Gibraltar bis zum Schwarzen Meere, intensiv Boden gewonnen.

Bei der um ein Vielfaches überholten Schweiz sind eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetzgebung getrennt zu halten.

1. Ein Bundesgesetz für Natur- und Heimatschutz besteht nicht. Wer auf diesem Gebiete praktisch gearbeitet hat, weiß, daß hier Abhilfe not tut. Es ist überaus bemühend, aus zersplitterten lokalen Gesetzen und Verordnungen, meistens erfolglos, Detailbestimmungen herauszuklauben, ohne daß ein klarer Ausgangspunkt vorhanden ist.

Der Schweizerische Bund für Naturschutz befürwortet seit Jahren das Postulat einer maßvollen Bundesgesetzgebung:

1924 wurde die hochsinnige Motion Gelpke von den eidgenössischen Räten verworfen;

1931 am 3. Dezember, erfolgte ein Vorstoß des Schweizerischen Bundes für Naturschutz mit einer sorgfältig abgetönten Eingabe an alle politischen Fraktionen der Bundesversammlung, in der diese aufgefordert werden, der Frage wohlwollend ihre Aufmerksamkeit schenken zu wollen.

1931 am 23. Dezember, wurde die Motion Oldani eingereicht. Die sozialdemokratische Fraktion hat also als erste den Ball aufgenommen.

1932. Am 27. Februar fand in Olten eine Konferenz des größten, aber losen Spitzenverbandes statt, dem die Mehrzahl der kulturellen Institutionen unseres Landes angehören. Auf ein Referat des Sprechenden und gewaltete Diskussion wurde eine vom verstorbenen Obmann des Heimatschutzes, Aristide Rollier, sorgfältig redigierte Resolution angenommen und an den Bundesrat weitergeleitet.

1933 am 18. Juli, erließ das eidgenössische Departement des Innern eine Umfrage an die kantonalen Regierungen, wie sie sich zu einem eidgenössischen Rahmengesetz in Natur- und Heimatschutzfragen stellen würden.

Seither haben zahlreiche Verhandlungen und Abklärungen stattgefunden, und man ist bereits zu unverbindlichen Vorentwürfen gelangt.

2. Die bündnerische kantonale Gesetzgebung auf dem Gebiete des Naturschutzes ist gleich null. Zu erwähnen ist einzig die Pflanzenschutzverordnung, und in allerletzter Zeit hat sich, vielleicht fast unbewußt, eine Schutzbestimmung bezüglich des Plakatwesens eingeschlichen.

Die Mehrzahl der Kantone hat einen Schutzartikel hauptsächlich in ihr Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch aufgenommen. Bahnbrechend war der Kanton Bern, dessen Normierung sogar international als vorzügliche Leistung qualifiziert wurde.

3. Kommunal fehlt jede gesetzliche Handhabe. Die Stadt Chur hat einen allgemeinen Bebauungsplan in Arbeit, wobei eine Revision der Bauordnung sich aufdrängen wird. Ein genereller Schutzartikel sollte dort Aufnahme finden.

*

Die Frage ist in Fluß. Der Bundesrat ist geneigt, eine Zentralstelle zu errichten, welche vorerst mehr archivarische Arbeit leisten und Material sammeln sollte: konkrete Fälle zur Klärung der Bedürfnisfrage, alle kantonalen und lokalen Normierungen und nicht zuletzt das reiche Material des Auslandes.

Soviel kann heute schon gesagt werden: das Bundesgesetz wird jedenfalls nur ein Rahmengesetz bilden, das für die kantonale und kommunale Legiferierung wohl wegleitend sein, aber die Autonomie derselben nicht beeinträchtigen wird.